

Auflage NEU zur Vorlage 1/0211/2023

2. Änderungssatzung der Satzung der Stadt Dannenberg (Elbe) über Auslagenersatz und Aufwandsentschädigungen

Aufgrund der §§ 10, 11, 44, 54, 55, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 71 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 588), hat der Rat der Stadt Dannenberg (Elbe) in seiner Sitzung am 27.09.2023 folgende 2. Änderung der Satzung der Stadt Dannenberg (Elbe) über Auslagenersatz und Aufwandsentschädigungen beschlossen:

Artikel 1 „Änderungen“

Die Satzung der Stadt Dannenberg (Elbe) über Auslagenersatz und Aufwandsentschädigungen wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

In Satz 3 werden die Worte „beträgt 10 Euro“ durch die Worte „beträgt die Höhe des momentan geltenden Mindestlohns“ ersetzt.

§ 6 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden die Worte „in Höhe von 10 Euro“ durch die Worte „in Höhe des momentan geltenden Mindestlohns“ ersetzt.

§ 7 wird wie folgt neu gefasst:

Aufwendungen für Kinderbetreuung und pflegebedürftige Angehörige

Die Aufwandsentschädigung nach § 2 und § 3 dieser Satzung umfasste nicht den Ersatz für einen Nachteilsausgleich für Kinderbetreuung und die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen.

Ratsmitglieder und nicht dem Rat angehörige Ausschussmitglieder, die Kinder unter 14 Jahren im eigenen Haushalt haben und / oder als Angehörige pflegebedürftigen Personen nach § 14 SGB XI betreuen, erhalten für jede Sitzung einen Nachteilsausgleich pro Stunde Sitzungszeit:

- a. bei ein bis zwei Kindern / pflegebedürftigen Personen in der Höhe des jeweils aktuell geltenden Mindestlohnes
- b. bei drei und mehr Kindern / pflegebedürftigen Personen das Doppelte des jeweils aktuell geltenden Mindestlohnes

Hinzu kommt, dass eine Pauschale von einer Stunde Fahrzeit in der Höhe des aktuell geltenden Mindestlohns pro Sitzung den Ratsmitgliedern erstattet wird. Der Nachweis erfolgt einmalig am Anfang der Legislaturperiode durch eine Geburtsurkunde oder dem Pflegenachweis und wird danach monatlich als Pauschale gezahlt.

Artikel 2 „Inkrafttreten“

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

29456 Dannenberg (Elbe), den _____

gez. Meyer

Siegel

Jürgen Meyer
Stadtdirektor

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 11 NKomVG verkündet.

29456 Dannenberg (Elbe), den _____

gez. Meyer

Siegel

Jürgen Meyer
Stadtdirektor